

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 6 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 8 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Wabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 4.

Sonnabend, 26. Januar

1929.

[560.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335 ff.) zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des evangl. Gesamtschulverbandes Olbersdorf den Gemeindevorsteher Paul Wankel in Olbersdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 19. Januar 1929.

[III. 30.] Die auf dem Kreistage am 22. Dezember 1928 vorgenommene Wahl des Gutsbesizers Oswald Weber in Berzdorf zum Amtsvorsteher sowie des Gutsbesizers Josef Weinert in Berzdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Berzdorf ist von dem Herrn Oberpräsidenten zu Breslau am 9. Januar 1929 bestätigt worden.

Münsterberg, den 18. Januar 1929.

[812.] **Schulferien.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat die Schulferien für alle Schulen Niederschlesiens, die sich an Orten mit höheren Lehranstalten befinden, für das Schuljahr 1929/30 einheitlich festgesetzt. Diese Festsetzung gilt auch für die der Regierung unterstellten Volks- und mittleren Schulen dieser Orte.

Schulschluß: **Osterferien.** Mittwoch den 27. März 1929,

Schulstart: Mittwoch den 10. April 1929.

Schulschluß: **Pfingstferien:** Freitag, den 17. Mai 1929,

Schulstart: Dienstag, den 28. Mai 1929.

Schulschluß: **Sommerferien:** Donnerstag, den 4.

[Juli 1929,

Schulstart: Mittwoch, den 7. August 1929.

Schulschluß: **Herbstferien:** Freitag, den 27. No-

[vember 1929,

Schulstart: Mittwoch, den 9. Oktober 1929.

Schulschluß: **Weihn.-Ferien:** Sonnabend, den

[21. Dezember 1929,

Schulstart: Donnerstag, den 9. Januar 1930.

Für die Schulen an den übrigen Orten hat die Regierung die Ferien wie folgt festgesetzt:

Schulschluß: **Osterferien:** Mittwoch, den 27. März

[1929,

Schulstart: Dienstag, den 9. April 1929.

Schulschluß: **Pfingstferien:** Freitag, den 17. Mai [1929,

Schulstart: Montag, den 27. Mai 1929.

Schulschluß: **Weihn.-Ferien:** Sonnabend, den [21. Dezember 1929,

Schulstart: Dienstag, den 7. Januar 1930.

Für die Sommer- und Herbstferien sind demnach noch 49 Tage verfügbar, die von mir nach Benchmen mit dem Herrn Schulrat festgesetzt werden.

Bezüglich der anderweitigen Lage der Oster- und Pfingstferien in Gegenden mit Zuckerrübenbau verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen: zu vgl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. März 1924 (Kreisblatt Stück 11).

Münsterberg, den 28. Januar 1929.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hiermit zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche zu Zucht- und Nutzzwecken aus den Bezirken Ober-Niederbayern und Schwaben und aus den Württembergischen Oberämtern Neckarkreis, Donaukreis und dem Schlachtviehhof Stuttgart eingeführten Rinder sind vor ihrer Auseinanderteilung unmittelbar nach der Entladung 8 Tage lang der Absonderung und polizeilichen Beobachtung sowie nach Ablauf der Beobachtungsfrist der amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Von der Absonderung gemäß Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Tiere vor ihrer Absendung, und zwar frühestens 24 Stunden vor der Verladung auf die Eisenbahn durch einen beamteten Tierarzt mit den vorgeschriebenen Dosen des Riemser Hochimmunserrums schutzgeimpft worden sind. Daß dies geschehen ist, ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die dem Frachtbrief anzuhängen ist. Aus der Bescheinigung muß der Zeitpunkt der Impfung und die Menge des für jedes einzelne Tier verwendeten Serums hervorgehen. Außerdem muß sie eine genaue Beschreibung